

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften

- 1) Gemäß § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW)¹ weist die Meldebehörde darauf hin, dass Betroffene ab dem 16. Lebensjahr das Recht haben, in den nachfolgenden Fällen der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen:**
 - a) Bei der Weitergabe von Daten gem. § 35 Abs. 1 MG NRW an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder Oberbürgermeisterwahlen.**
 - b) Bei der Weitergabe von Daten gem. § 35 Abs. 2 MG NRW an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden.**
- 2) Nach § 34 Abs. 1a und 1c MG NRW darf die Meldebehörde einfache Melderegisterauskünfte auch auf elektronischem Wege über das Internet erteilen. Jede Person hat das Recht, dieser Form der Auskunftserteilung zu widersprechen. Auch auf dieses Widerspruchsrecht wird ausdrücklich hingewiesen. Einfache Melderegisterauskünfte nach manueller Bearbeitung ohne Internetnutzung sind hierdurch aber nicht berührt.**
- 3) Die Meldebehörde darf nach § 32 Abs.2 MG NRW an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften eine Melderegisterauskunft von Familienangehörigen ihrer Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermitteln. Dieser Datenübermittlung kann widersprochen werden.**
- 4) In den nachfolgenden Fällen ist eine Datenweitergabe nur mit ausdrücklicher Einwilligung der volljährigen Betroffenen zulässig:**
 - a) Bei der Weitergabe von Daten gem. § 35 Abs. 3 MG NRW an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen. Altersjubiläen in diesem Sinne sind der 70., 75., 80., 85., 90., 95., und 100. Geburtstag; danach jeder weitere Geburtstag. Als Ehejubiläen im Sinne dieser Vorschrift gelten das 50jährige, 60jährige, 65jährige, 70jährige und 75jährige Ehejubiläum.**
 - b) Bei der Weitergabe von Daten gem. § 35 Abs. 4 MG NRW an Adressbuchverlage.**

Widersprüche und Einwilligungen nimmt das Amt Bürgerdienste – Bürgerämter- im Stadhaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, oder in den Bezirksrathäusern Bad Godesberg und Beuel entgegen. Ein Widerspruch oder eine Einwilligung kann von den Betroffenen jederzeit und mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden.

In Vertretung

Gez. Fuchs
Beigeordneter

¹ Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.09.1997 in zurzeit gültiger Fassung